**Öffentliche Bekanntmachung**

gem. § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie

gem. § 11 b Abs. 2 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) i.V.m. § 10 Abs. 7, 8, 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

**Genehmigungsverfahren Firma ZRE GmbH**

**Erteilung der fünften Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Vorhaben Errichtung und Betrieb des Zentrums für Ressourcen und Energie sowie die Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung von Baugrubenwasser in öffentliche Abwasseranlagen für die Errichtung des Zentrums für Ressourcen und Energie**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat am 21.11.2023 der ZRE GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, die fünfte Zulassung des vorzeitigen Beginns für Teilerrichtungsmaßnahmen und am 11.12.2023 die dritte Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung von Baugrubenwasser in öffentliche Abwasseranlagen für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage sowie von Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4231 erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG an den Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG sowie für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1 WHG vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass jeweils mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und keine irreversiblen Schäden durch die mit den Zulassungen des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die mit den Zulassungen des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidungen getroffen:

1. **Immissionsschutzrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns**
2. *Der Firma ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter, vor Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb   
   einer Abfallbehandlungsanlage, die fünfte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Durchführung von Teilerrichtungsmaßnahmen auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100 in 22525 Hamburg in folgendem Umfang erteilt:*

* *Errichtung des Sockelgebäudes (M1UHA, M2UHA)* 
  + *Errichtung von Stützen, Wänden und Decken/ Unterzügen von Ebene ±0,00 m BN bis Ebene ±15,00 m BN*
  + *Errichtung des Treppenhauses TRH 5 von Ebene ±0,00 BN bis ±46,61 m BN*
* *Neubau Bunkerrückwand (U1UEB)* 
  + *Baumaßnahmen zur Veränderung des Bestandes, u.a. Schließen von alten Öffnungen, Erstellen von Öffnungen, Unterzüge zum Abfangen und Anpassung von Räumlichkeiten ohne Errichtungsmaßnahmen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*
* *Neubaubunker (U1UEB, M4UHA, U2UEB)* 
  + *Errichtung von Stützen und Wänden von Ebene ±0,00 m BN bis Ebene ±34,00 m BN*
  + *Errichtung des Treppenhauses TRH 6 von Ebene ±0,00 BN bis ±46,61 m BN*
  + *Errichtung des Treppenhauses TRH 9 von Ebene ±0,00 BN bis ±36,00 m BN*
* *Kesselhaus (M1UHA)* 
  + *Errichtung der Wand zum Bestandsbunker (Rohbau) von Ebene ±0,00 m BN bis Ebene ±8,40 m BN*
* *Turbinenhalle (M1UMA, M3UHA)* 
  + *Errichtung von Stützen, Wänden und Decken/ Unterzügen von Ebene ±0,00 m BN bis Ebene ±24,00 m BN*
  + *Errichtung des Treppenhauses inklusive Fahrstuhlschacht TRH 2 von Ebene ±0,00 BN bis ±46,61 m BN*
* *Wasserzentrum und Betriebsgebäude (M1UHQ, M2UHQ, M3UHQ)* 
  + *Errichtung von Stützen, Wänden und Decken/ Unterzügen von Ebene ±0,00 m BN bis Ebene ±7,50 m BN*
  + *Errichtung des Treppenhauses inklusive Fahrstuhlschacht TRH 3 von Ebene ±0,00 BN bis ±41,00 m BN*
  + *Errichtung des Treppenhauses TRH 4 von Ebene ±0,00 BN bis ±41,00 m BN*

1. *Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf §§ 4 und 8a sowie § 6 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)[[1]](#footnote-1) und Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.*
2. *Der Zulassung liegen die im Anhang 1 aufgeführten Unterlagen des Genehmigungsantrags zur Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG vom 21.02.2022 zugrunde.*
3. ***Vorbehalte / Hinweise*** 
   1. *Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).*
   2. *Dieser Zulassung liegt eine Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG der Trägerin des Vorhabens zugrunde. Diese Erklärung verpflichtet die Trägerin des Vorhabens, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.*
   3. *Mit Bestandskraft des Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs.1 BImSchG.*
   4. *Die Regelungen der ersten, zweiten, dritten und vierten Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 17.05.2022 (Gz. I12-BA37404-70/2021-1), vom 05.08.2022 (Gz. I12-BA37404-70/2021-2), vom 04.01.2023 (Gz. I12-BA37404-70/2021-3) und vom 28.02.2023 (Gz. I12-BA37404-70/2021-4) gelten fort.*
   5. *Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.*

***Rechtsbehelfsbelehrung***

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.*

***Weitere Bestimmungen im Bescheid:***

*In Abschnitt II des Bescheides hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Bereichen Allgemeines, Baurechtliche Bestimmungen, Immissionsschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz sowie Abfall festgelegt.*

1. **Wasserrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns**
2. *Die* ***zweite Zulassung des vorzeitigen Beginns*** *für die Einleitung von Baugrubenwasser sowie die Einleitung von Rückspülwasser von dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg in die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 11a HmbAbwG und § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG (Bescheid vom 30.08.2023, Gz. I 12 - 7848-A - 1163/2021-2) wird* ***widerrufen*** *und durch diese dritte Zulassung des vorzeitigen Beginns ersetzt.*
3. *Auf Grund des Antrags auf Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG[[2]](#footnote-2) vom 28.05.2021 (Posteingang am 28.05.2021), ergänzt und geändert am 30.11.2021, 14.04.2022, 15.06.2022, 30.09.2022, 06.10.2022, 14.07.2023, 22.11.2023 und 29.11.2023 (Eingang am 13.12.2021, 19.04.2022, 17.06.2022, 30.09.2022, 07.10.2022, 14.07.2023, 23.11.2023 und 29.11.2023) in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 22.11.2023 (Posteingang am 23.11.2023), wird der Firma*

*ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH*

*Bullerdeich 19*

*20537 Hamburg*

*der vorzeitige Beginn für die befristete* ***Einleitung von Baugrubenwasser******Einleitung von Baugrubenwasser*** *für folgende Baumaßnahmen zugelassen:*

* *Baugrube 4 (Verwaltung Süd)*
* *Baugrube 5 (Verwaltung Nord)*
* *Baugrube 6 (Kesselhaus)*
* *Baugrube 7 (Abgasreinigung Süd)*
* *Baugrube 8 (Abgasreinigung Nord)*

*sowie für die befristete Einleitung von* ***Rückspülwasser*** *von zwei Baugrubenwasserbehandlungsanlagen*

*von dem Grundstück:*

***Straße:*** *Dradenaustraße o.Nr.Schnackenburgallee 100****Hamburg:****SteinwerderGemarkung Ottensen****Flurstücks- Nr.:****3337, 54744231*

*mit den unter Abschnitt II stehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen.*

1. *Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf § 11a HmbAbwG und § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.*
2. *Der Zulassung liegen die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde, die   
   Bestandteil des Zulassungsbescheides sind. Die Aufbereitung und Einleitung des Baugrubenwassers und des Rückspülwassers haben entsprechend dieser Unterlagen zu erfolgen, soweit nachstehend keine Abweichungen festgelegt sind.*
   1. *Antragsformular für die Einleitung von Baugrubenwasser vom 22.11.2023 (2 Seiten)*
   2. *BV – Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH – ZRE in 22525 Hamburg - Erläuterungsbericht Antrag für eine Änderung / Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung zur vorübergehenden Einleitung von Grundwasser, O + P Geotechnik GmbH vom 29.11.2023 (30 Seiten)*
   3. *Antragsformular für die Einleitung von Baugrubenwasser vom 14.07.2023 (2 Seiten)*
   4. *BV – Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH – ZRE in 22525 Hamburg - Erläuterungsbericht Antrag für eine Änderung / Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung zur vorübergehenden Einleitung von Grundwasser, O + P Geotechnik GmbH vom 14.07.2023 (105 Seiten)*
3. ***Vorbehalte / Hinweise***
   1. *Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 58 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 17 und 13 WHG).*
   2. *Die Verpflichtungserklärung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG des Benutzers, alle bis zur Entscheidung über die Einleitungsgenehmigung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.*
   3. *Mit Bestandskraft des Einleitungsgenehmigungsbescheids zur beantragten Einleitung endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.*
   4. *Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG noch für die Erteilung von anderen, im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugrubenwasserhaltung oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Bindungswirkung.*

***Rechtsbehelfsbelehrung***

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.*

***Weitere Bestimmungen im Bescheid:***

*Im Abschnitt II des Bescheides hat die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen u. a. zu den Themen Einleitungsstelle, Befristung, Abwasserbehandlung, Abwassermenge, Grenzwerte, Probenahmestellen sowie Eigenüberwachung mit Messpflichten, Dokumentationspflichten und Mitteilungspflichten festgelegt.*

**Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen:**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

**Auslegung:**

Die Bescheide sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bescheide mit der jeweiligen Begründung liegen vom **15. Januar 2024 bis einschließlich 29. Januar 2024** an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Auslegungsraum E.01.274

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Darüber hinaus können die Zulassungsbescheide im Internet unter der Adresse [www.uvp-verbund.de/hh](http://www.uvp-verbund.de/hh) eingesehen werden.

**Hinweise:**

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Zulassungsbescheide an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Zulassungsbescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können die Zulassungsbescheide von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 12. Januar 2024

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

1. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist [↑](#footnote-ref-1)
2. Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27) [↑](#footnote-ref-2)